

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 345.

Wittwoch den 11. December.

1867.

Einladung zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs laden die Unterzeichneten alle Mitglieder und Freunde der Universität zu einem am 12. December um 2 Uhr im Schützenhause zu veranstaltenden Festmahle ergebenst ein. Anmeldungen dazu werden von Sonnabend den 7. bis Mittwoch den 11. December im Schützenhause und auf der Universitätskanzlei angenommen.

Leipzig, am 4. December 1867.

Dr. Sankel,
d. B. Rector.

Dr. Luthardt,
Prodecan der theologischen
Facultät.

Dr. Osterloh,
Decan der juristischen
Facultät.

Dr. Credé,
Decan der medicinischen
Facultät.

Dr. Aloy,
Decan der philosophischen
Facultät.

Bekanntmachung, die Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen betreffend.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Kriegsministerium beschlossen hat, von Ostern künftigen Jahres an eine Reorganisation der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen in der Richtung eintreten zu lassen, daß künftighin daselbst unter der Oberleitung eines dazu als Commandanten befehligten Officiers, zwei Abtheilungen, von denen die höhere zu Vorbildung von Unterofficieren für die Armee bestimmt ist, bestehen sollen, so wird darüber in Nachstehendem folgendes Nähere zur öffentlichen Kenntniß, beziehentlich Nachachtung gebracht.

1. Die Aufnahme in die untere Abtheilung erfolgt nach denselben Grundsätzen und unter denselben Bedingungen wie zeitlich und wie unter \odot angegeben ist. Nur insoweit findet dabei eine Abweichung statt, als die Fähigkeit zur Aufnahme künftig anstatt mit dem erfüllten achten, erst mit dem vollendeten zehnten Jahre beginnt, und bis zu dem erfüllten vierzehnten Lebensjahre dauert, dergestalt, daß nur Knaben, die zum Aufnahmetermine (als welcher jedesmal der 1. April gilt) das zehnte Jahr erfüllt haben, in das fünfzehnte aber noch nicht eingetreten sind, Rechnung auf Reception in diese Abtheilung der Anstalt sich machen dürfen.

Knaben, welche dieses Alter überschritten haben, müssen, wenn sie in die Anstalt überhaupt aufgenommen sein wollen, zum Eintritte in die höhere Abtheilung (Selecta) befähigt sein und unterliegen den an diese Abtheilung geknüpften Bestimmungen (siehe unter 3).

2. Das Lehrziel der unteren Abtheilung bleibt das bisherige, das einer Elementarschule. Die Zöglinge derselben haben in der Wahl ihres künftigen Berufes völlige Freiheit und sind darin, wie seither, in keiner Weise gebunden.

Die Selecta dagegen hat, wie schon gedacht, die Bestimmung, Unterofficiere für die Armee vorzubilden, und fällt ihr daher neben der Fortbildung in allgemeinen Kenntnissen als besondere Aufgabe der Unterricht in speciell militairischen Fächern, und zwar sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung, zu.

Der Cursus in derselben ist ein dreijähriger.

Einen Anspruch auf Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in der Selecta an und für sich nicht; vielmehr hängt diese Beförderung von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Wer in die Selecta übertreten, beziehentlich in dieselbe aufgenommen sein will, muß

- 1) 14 Jahre alt und confirmirt sein und darf das 17. Jahr noch nicht überschritten haben,
- 2) muß eine Körper-Constitution haben, die ihn als künftig befähigt zum Eintritte in die Armee erscheinen läßt,
- 3) muß sich tadellos geführt haben,
- 4) muß zum Mindesten leserlich und richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können, endlich
- 5) mit Zustimmung und unter Beirath seiner Aeltern, beziehentlich seines Vormundes und der noch lebenden Mutter, so wie des Vormundschaftsgerichts, sich gerichtlich verbindlich machen, in der activen Armee sechs Jahre, einschließlich der nach dem Gesetze darin abzuleistenden Dienstzeit, zu dienen.

4. Die Anmeldungen für die untere Abtheilung erfolgen in der bisherigen Weise unmittelbar bei dem Kriegsministerium, und nach den bisherigen Grundsätzen spätestens im Monat Januar (unter \odot).

Die Anmeldungen für die Selecta dagegen müssen unter Beifügung

- a) des Tauf- und Confirmations-Scheines,
- b) eines obrigkeitlichen Führungs-Zeugnisses,
- c) eines ärztlichen Zeugnisses über Gesundheit und Körper-Constitution,
- d) eines Schul-Zeugnisses, und
- e) einer Bescheinigung über die unter 3. gedachte älterliche, beziehentlich vormundschaftliche Zustimmung,

spätestens bis zum 16. December, welcher dem betreffenden Aufnahme-Termine vorangeht, bewirkt werden, und zwar bei dem Commando der Anstalt, oder wenn der Betreffende nicht in der Nähe von Struppen wohnt, bei dem heimathlichen Landwehr-Bataillons-Commando. Die Angemeldeten werden sodann, in soweit sie nicht aus der unteren Abtheilung der Anstalt selbst in die Selecta übertreten, und dem Commando der Anstalt als befähigt zum Eintritte in die erstere bereits bekannt sind, wiewohl es auch der oben unter a, b, c und d bemerkten Zeugnisse nicht bedarf, sowohl in körperlicher, als auch in geistiger Beziehung von dem Commandanten der Anstalt, beziehentlich dem Landwehr-Bataillons-Commandanten, unter Zuziehung eines Arztes einer Prüfung unterworfen, über deren Erfolg Rapport an das Kriegsministerium zu erstatten ist, welches hierauf wegen der Aufnahme sämmtlicher Angemeldeten Entschlieung faßt.

5. Nach Beendigung des Cursus in der Selecta werden die betreffenden jungen Leute in die Armee vertheilt und zwar als Gemeine; es können aber die Vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Gefreiten und selbst zu Unterofficieren ernannt werden.

Die Wahl eines bestimmten Truppenabtheilung stellt den in die Armee Uebertretenden nicht frei; vielmehr erfolgt ihre Vertheilung in die Armee, wenn auch Wünsche der betreffenden Zöglinge hierunter zulässig bleiben, lediglich nach dem vorhandenen Bedürfnisse.

Dem Ermessen des Anstalts-Commandanten bleibt es überlassen, einzelne Selectaner, bei früher erlangter Reife, schon nach zweijährigem Cursus zum Eintritte in die Armee vorzuschlagen.

6. Zöglinge der Selecta, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthaltes in der Selecta nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalte die Qualification zum Unterofficier zu erlangen, werden ebenso, wie die aus sonst einem Grunde als unfähig zum Militairdienste sich zeigenden, aus der Anstalt entfernt, mit Vorbehalt ihrer späteren gesetzlichen Militairdienstpflicht.